

# Welche Materialien dürfen Studierenden ab 1. März 2018 zugänglich gemacht werden?

## Zulässig

### Selbst erstellte, nicht kopierte Materialien

- Präsentationsfolien
- Vorlesungsskripte
- Seminarpläne
- Literaturlisten
- Übungsaufgaben und Musterlösungen
- Zusammenfassungen
- Fallbeschreibungen
- Protokolle

### Zitate

Eine Einbindung von einzelnen Abbildungen und Textauszügen in eigene Vorlesungsmaterialien als Zitat ist weiterhin möglich. Wichtig ist, dass in den Vorlesungsskripten/-folien eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem zitierten Werkteil stattfindet **und** eine korrekte Urheber- und Quellenangabe beigefügt ist. Das Bereitstellen zusätzlicher Abbildungen/Textauszüge (z. B. als Anhang), mit denen keine Auseinandersetzung mehr stattfindet, ist hingegen als Zitat nicht zulässig.

### Freie Werke

- Werke, deren Urheber mehr als 70 Jahre tot sind
- Amtliche Werke mit Quellenangabe und ohne Veränderung
- Werke mit freien Lizenzen (Open Access, Creative Commons, ...) unter Beachtung der korrekten Quellenangabe und unbedingter Einhaltung der Lizenzbedingungen.

## Vorsicht!

### Werke Dritter und eigene Publikationen

Grundsätzlich zulässige Werke Dritter dürfen nur mit deren Zustimmung hochgeladen werden.

Bei eigenen Publikationen (Zeitschriftenartikel, Bücher) haben Sie in der Regel die Verwertungsrechte an den Verlag abgetreten und dürfen sie dann nicht hochladen.

### Abbildungen

Wegen der komplexen rechtlichen Situation bei der Rechtswahrnehmung von Abbildungen können diese rechtssicher nur im Rahmen des §60a UrhG, des Zitatrechts, gemeinfreier Werke oder unbedingter Einhaltung der Lizenzbedingungen mit freien Lizenzen verwendet (Open Access, Creative Commons, ... ) werden.

### Dokumente im Internet

Auch kostenlos im Internet herunterladbare Dokumente, Artikel und Webseiten sind urheberrechtlich geschützt und dürfen zwar verlinkt, aber nicht hochgeladen werden.

## § 60a UrhG

### Materialien zulässig nach § 60a UrhG

- Werke geringen Umfangs, wie Sprachwerke ( $\leq 25$  Seiten), Musikstücke ( $\leq 5:00$  Min.), Noteneditionen ( $\leq 6$  Seiten), kurze Filme ( $\leq 5:00$  Min.)
- Aus Werken nicht geringen Umfangs höchstens 15%
- Abbildungen (auch z.B. Abbildungen in Lehrbüchern)

### Sonderseite für die Nutzung von Zeitschriften!

### Unzulässige Materialien (auch nach §60a UrhG)

- Mehr als 15% von Werken nicht geringen Umfangs, z.B. von Musikwerken über 5 Minuten, von Noteneditionen über 6 Seiten, von Filmen über 5 Minuten

### Sonderseite für die Nutzung von Zeitschriften!

### Achtung!

- Schutz dieser Materialien durch Einschreibeschlüssel oder Passwörtern erforderlich.
- Bekanntgabe des Einschreibeschlüssel oder der Passwörter nur an Unterrichtsteilnehmer zulässig.
- Das Material darf nicht dazu dienen, Ihren Unterricht zu ersetzen.

# Welche Zeitschriften dürfen Studierenden ab 1. März 2018 zugänglich gemacht werden?

## Zulässig nach § 60a UrhG

### Fachzeitschriften und wissenschaftliche Zeitschriften

- Einzelne Beiträge
- Auch einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift

### Was ist eine Fachzeitschrift?

Eine Fachzeitschrift richtet sich an ein Fachpublikum und umfasst Artikel zu diesem Fachgebiet. Wissenschaftliche Zeitschriften bündeln teilweise mehrere Themen und Disziplinen.

### Alternativen

- Verlinkung des Artikels (insbesondere für kostenfrei verfügbare Internetzeitschriften empfehlenswert)
- Verlinkung in lizenzierte Angebote der eigenen Hochschulbibliothek

## Vorsicht!

### Publikumsfachzeitschriften

„Publikumszeitschriften“ wurden von der Erlaubnis vollständige einzelne Artikel den Studierenden gemäß § 60a UrhG zur Verfügung zu stellen ausgenommen.

### Abbildungen aus Zeitschriften

Abbildungen aus Zeitschriften können im Regelfall neben dem Zitatrecht auch gemäß § 60 Abs. 2 UrhG in der Variante „Abbildungen“ genutzt werden.

### Recherchemöglichkeiten zu Fachzeitschriften

Deutsche Verleger listen Fachzeitschriften unter <https://www.buchhandel.de/fachzeitschriften> .

International kann das Projekt [JournalTOCs](#) einen guten Ausgangspunkt für die Recherche bieten, national auch die [Elektronische Zeitschriftenbibliothek](#).

## Eingeschränkt zulässig

### Nicht-Fachzeitschriften nicht wissenschaftliche Zeitschriften

- Bis zu 15% des jeweiligen Artikels
- Denkbar ist auch die Nutzung ganzer Artikel geringen Umfangs, jedoch steht dies im Zielkonflikt mit dem Regelungsziel.

### Zitate

Im Rahmen des Zitatrechts ist eine Nutzung von Artikel aller Zeitschriften im erforderlichen Umfang unabhängig von § 60a UrhG möglich.

### Achtung!

- Schutz dieser Materialien durch Einschreibeschlüssel oder Passwörtern erforderlich.
- Bekanntgabe des Einschreibeschlüssel oder der Passwörter nur an Unterrichtsteilnehmer zulässig.
- Das Material darf nicht dazu dienen, Ihren Unterricht zu ersetzen.